

Entwurf von 06.07.2023

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die dringend nötige Sanierung der Gebäude an der Route d'Humilimont 30 und 60 in Marsens

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DAEC-90 des Staatsrats vom 6. Juli 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die dringend nötige Sanierung der Gebäude an der Route d'Humilimont 30 und 60 in Marsens wird genehmigt.

² Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 10'500'000 Franken geschätzt.

Art. 2

¹ Für die dringend nötige Sanierung der Gebäude an der Route d'Humilimont 30 und 60 in Marsens wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 8'990'000 Franken eröffnet.

² Der nicht durch den Verpflichtungskredit gedeckte Teil der Kosten in Höhe von 1'510'000 Franken wird über den Kredit finanziert, den der Staatsrat am 25. April und 16. Mai 2023 genehmigt hat.

Art. 3

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Investitionsbudgets unter der Kostenstelle BATI 3850/5040.002 «Ausbau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) verwendet.

Art. 4

¹ Die Ausgaben werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

Art. 5

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) von Oktober 2022 von 112,9 Punkten für die Kategorie «Renovation, Umbau – Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Pkt.).

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]